BEKANNTMACHUNGSBLATT

für die Gemeinde Elsteraue (Burgenlandkreis)

13. Jahrgang | Elsteraue, den 27. März 2015 | Nummer 3

I N H A L T

I. Bekanntmachungen — **Seite**

1. Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 4 „Solarpark Stocksdorf“ der Gemeinde Elsteraue — 13
2. 1. Änderungssatzung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger und Fraktionen (Entschädigungssatzung)
3. Öffnungszeiten der Gemeindebibliothek — 16
4. Beschlüsse der Verbandsversammlung des AZV Weiße Elster – Hasselbach/Thierbach — 16
5. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2011 des AZV Weiße Elster – Hasselbach/Thierbach — 17

II. Informationen

1. Aufnahme von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern Einladung zur Einwohnerversammlung — 20
2. Beschlüsse des Gemeinderates Elsteraue vom 05. 03. 2015 — 20

I. B E K A N N T M A C H U N G E N

Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 4 „Solarpark Stocksdorf“ der Gemeinde Elsteraue

Der Gemeinderat der Gemeinde Elsteraue hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26. 09. 2013 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 4 „Solarpark Stocksdorf“ der Gemeinde Elsteraue als Satzung beschlossen, Beschluss-Nr.: 323/09/2013. Der Bebauungsplan Nr. 4 ist aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Elsteraue in der Fassung der 3. Änderung entwickelt.

Der Satzungsbeschluss durch den Gemeinderat der Gemeinde Elsteraue wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 4 „Solarpark Stocksdorf“ der Gemeinde Elsteraue wirksam.

Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 4 „Solarpark Stocksdorf“ der Gemeinde Elsteraue bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den Textlichen Festsetzungen (Teil B) und der Begründung mit Umweltbericht sowie zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB im Fachbereich Bauwesen der Gemeinde Elsteraue, Hauptstraße 30 in 06729 Elsteraue zu den Dienstzeiten sowie nach Vereinbarung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Frist für Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn nicht innerhalb von 1 Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Elsteraue, Hauptstraße 30 in 06729 Elsteraue geltend

gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche infolge der Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 4 der „Solarpark Stocksdorf“ Gemeinde Elsteraue wird hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Entschädigungsanspruches kann dadurch herbei geführt werden, dass der Entschädigungsberechtigte die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Elsteraue, Hauptstraße 30 in 06729 Elsteraue beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 8 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der geltenden Fassung kann nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Elsteraue, Hauptstraße 30 in 06729 Elsteraue unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Elsteraue, den 27. 03. 2015

Meißner
Bürgermeister

Gemeinde Elsteraue 1 (Siegel) Burgenlandkreis

Impressum:	**„Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Elsteraue“** für alle gesetzlich vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen in der Gemeinde Elsteraue
Herausgeber:	Gemeinde Elsteraue OT Alttröglitz, Hauptstraße 30, 06729 Elsteraue Telefon: 0 34 41 / 22 60, Telefax: 0 34 41 / 22 61 63
Redaktion:	Herr Meißner, Frau Hetscher
Verantwortlich für den Inhalt:	die jeweiligen Verfasser
Erscheinung:	Das Bekanntmachungsblatt erscheint bei Bedarf. Privathaushalte erhalten eine kostenlose Briefkastenwurfsendung soweit dies technisch möglich ist.

Interessenten können das Bekanntmachungsblatt kostenlos, aber unter Zahlung anfallender Portokosten, bei der Gemeinde Elsteraue, OT Alttröglitz, Hauptstraße 30, 06729 Elsteraue beziehen.

Gemeinde Elsteraue BEBAUUNGSPLAN NR. 4
"Solarpark Stocksdorf"

PLANZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN — RECHTSGRUNDLAGE

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Art der baulichen Nutzung — § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

SO — Sondergebiet, Zweckbestimmung: Photovoltaik — § 11 Abs. 2 BauNVO

Bauweise, Baugrenzen — § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Baugrenze — § 23 BauNVO

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft — § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Sonstige Planzeichen

5.00 — Vermaßung in Metern

BESTANDSANGABEN NACH DIN 18702 (AUSZUGSWEISE)

vorhandene bauliche Anlagen / Rückbau

29 — Flurstücksnummer

Flurstücksgrenzen

Flur 7 — Flurbezeichnung

ERLÄUTERUNGEN DER NUTZUNGSSCHABLONE

Art der baulichen Nutzung	Grundflächenzahl
	Oberkante baulicher Anlagen als Höchstmaß

PLANZEICHNUNG -Teil A-

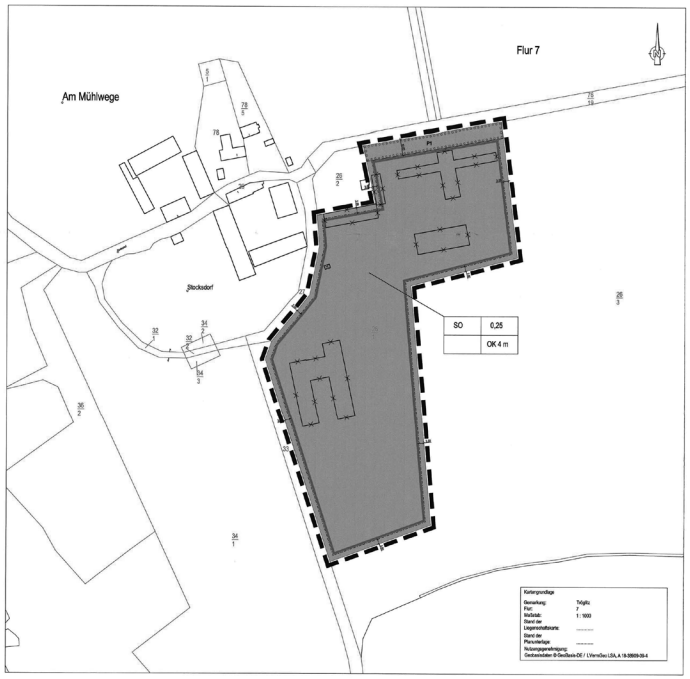

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN -TEIL B-

Es gilt die BauNVO in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132)

I Planungsrechtliche Festsetzungen

1.0 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Innerhalb der Fläche mit der Zweckbestimmung Photovoltaikanlage sind bauliche Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie und dazu erforderliche Nebenanlagen in Form von Wechselrichtern, Übergabestation, Einfriedungen, Wetterboxen, Anlagen an den Ständern der Leistung sowie Hinweisschilder für angrenzende Betriebe und Einrichtungen zulässig.

2.0 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Es gelten die in der Nutzungsschablone angegebenen Werte als Obergrenze.

2.1 Die maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen wird durch die Angabe in Metern über der Geländeoberkante des Fundamentes festgesetzt, die in der Nutzungsschablone angegeben ist.

2.2 Für die Modulfläche der Photovoltaikanlagen wird eine Mindesthöhe von 0,70 m über der Geländeoberkante festgesetzt.

3.0 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 Abs. 5 BauNVO)

3.1 Im Plangebiet sind aufgrund § 12 Abs. 6 BauNVO und § 23 Abs. 5 BauNVO Stellplätze und Nebenanlagen im Sinne § 14 Abs. 1 BauNVO nur auf der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Ausgenommen davon sind Grundstückseinfriedungen, Wetterboxen an den Ständern der Leistung sowie Hinweisschilder für angrenzende Betriebe und Einrichtungen.

4.0 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB)

4.1 Die Einzäunung der Photovoltaikfläche ist so auszuführen, dass im bodennahen Bereich ein Bodenabstand von 15 cm bzw. eine ausreichende Maschenweite vorhanden ist, so dass diese Kleintiere keine Hindernisse kleinteren darstellen.

4.2 Unter und zwischen den Anlagen ist eine Staudenflur zu entwickeln. Für die Ansaat ist eine artenreiche Magerrasen-Saatgutmischung zu verwenden. Diese Staudenflur ist extensiv zu pflegen. Es ist eine zweimalige Mahd pro Jahr zulässig. Aufkommende Gehölze sind zu entfernen.

4.3 Innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Fläche P 1 ist eine Baum-Strauch-Hecke zu entwickeln. Die Pflanzung setzt sich aus Solitärgehölzen und vorgelagerten Strauchern zusammen. Die Pflanzung von Solitärgehölzen erfolgt mit einem Abstand untereinander von 13 m entlang der Mittelachse der Pflanzfläche. Beidseitig der Solitärgehölzreihe werden Sträucher mit einer mittleren Pflanzdichte von 1 Strauch je m² angepflanzt.

Artenauswahl:

Solitärgehölze

Acer campestre	-	Feld-Ahorn
Carpinus betulus in Sorten	-	Hainbuche
Fraxinus excelsior in Sorten	-	Gemeine Esche
Prunus avium	-	Vogel-Kirsche
Quercus in Arten und Sorten	-	Eiche
Sorbus in Arten und Sorten (außer aucuparia)	-	Mehlbeere
Tilia in Arten und Sorten	-	Linde

Pflanzqualität: Sol. 3xv, mB., Höhe 140-160 cm

Sträucher

Amelanchier ovalis	-	Gemeine Felsenbirne
Cornus sanguinea	-	Roter Hartriegel
Corylus avellana	-	Gemeine Haselnuss
Crataegus monogyna	-	Eingriffliger Weißdorn
Euonymus europaeus	-	Europäisches Pfaffenhütchen
Lonicera xylosteum	-	Rote Heckenkirsche
Prunus mahaleb	-	Steinweichsel
Pyrus pyraster	-	Wild-Birne
Rosa arvensis	-	Kriechende Rose (Feldrose)
Rosa canina	-	Hunds-Rose
Viburnum lantana	-	Wolliger Schneeball

Pflanzqualität: v. Str., Höhe 60-100 cm

HINWEIS:

sehmer Ausgleich

Als externe Ausgleichsmaßnahme werden den Eingriffen die Anlagen von Baum-Strauchhecken zugeordnet:
1) entlang des Weges zwischen Rehmsdorf und Staudwitz (Gemarkung Rehmsdorf, Flur 2, Flurstück 77 tlw. und 100) in einer Länge von 840 m sowie
2) entlang des Weges zwischen Rehmsdorf und Torna (Gemarkung Rehmsdorf, Flur 1, Flurstück 12 sowie Gemarkung Torna, Flur 1, Flurstücke 1.062, 74 und 90) in einer Länge von 1.470 m.

Die Hecken sind in einer Breite von 5,0 m anzulegen und mit heimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.
Die Pflanzbäume sowie die Artenauswahl sind entsprechend der Festsetzung 4.3 auszuführen.

Kampfmittelverdachtsflächen

Ein Teilbereich innerhalb des Plangebietes (Richtung Norden eingrenzend an das Flurstück 22/2) ist als Kampfmittelverdachtsfläche eingestuft.
Deshalb sind ca. 8 Wochen vor Beginn von erdeingreifenden Maßnahmen ein Lageplan (mit Angaben von Gemarkung, Flur und Flurstück) sowie eine kurze Beschreibung der vorgesehenen Arbeiten beim Landkreis, Ordnungsamt einzureichen, damit der Kampfmittelbeseitigungsdienst die erforderlichen Untersuchungen durchführen kann.

HINWEIS:

Archäologische Kulturdenkmale

Das Archäologische Denkmale gemäß § 9 Abs.3 Denkmalschutzgesetz Sachsen-Anhalt besteht die gesetzliche Meldepflicht im Fall unerwartet freigelegter archäologischer Kulturdenkmale.
These sind zu erhalten und der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.
Der Bodenfund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung der Bodenfunde zu schützen.
Das Denkmalbehörden und von ihnen Beauftragte sind berechtigt, die Fundstelle nach archäologischen Gesichtspunkten zu untersuchen und Bodenfunde zu bergen.

Präambel

Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I 2004, S. 3414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S.1509) wird nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat Elsteraue vom 26.09.2013 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 "Solarpark Stocksdorf" für das Gebiet Gemarkung Trögglitz, Flur 7, Flurstück 251 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) erlassen.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Elsteraue hat in seiner Sitzung am 23.06.2011 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 4 „Solarpark Stocksdorf" (Beschluss-Nr. 181/06/2011) aufzustellen.
Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4 "Solarpark Stocksdorf" wurde am 12.08.2011 im Bekanntmachungsblatt Nr. 5/2011 der Gemeinde Elsteraue ortsüblich bekannt gemacht.

Gemeinde Elsteraue, den 1 2. OKT. 2013 (Siegel) Bürgermeister

2. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist in Form einer Bürgerinformation am 22.02.2013 im Bekanntmachungsblatt Nr. 1/2013 der Gemeinde Elsteraue erfolgt.

Gemeinde Elsteraue, den (Siegel) Bürgermeister

3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt sein könnte, wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 04.02.2013 unterrichtet und zur Äußerung im Hinblick auf den Umfang und erforderlichen Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert.

Gemeinde Elsteraue, den 1 2. OKT. 2013 (Siegel) Bürgermeister

4. Der Gemeinderat der Gemeinde Elsteraue hat die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 4 "Solarpark Stocksdorf" am 02.05.2013 geprüft und abgewogen (Beschluss-Nr. 295/05/2013).
Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Gemeinde Elsteraue, den 1 2. OKT. 2013 (Siegel) Bürgermeister

5. Der Gemeinderat der Gemeinde Elsteraue hat in seiner Sitzung am 02.05.2013 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 4 "Solarpark Stocksdorf" mit der Begründung einschließlich Umweltbericht in der Fassung vom März 2013 gebilligt und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur Auslegung bestimmt.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 17.05.2013 mit dem Hinweis, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind sowie, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von Jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, im Bekanntmachungsblatt Nr. 5/2013 der Gemeinde Elsteraue ortsüblich bekannt gemacht.

Gemeinde Elsteraue, den 1 2. OKT. 2013 (Siegel) Bürgermeister

6. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 4 "Solarpark Stocksdorf" in der Fassung vom März 2013 sowie die Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 27.05.2013 bis zum 28.06.2013 während folgender Zeiten in der Gemeindeverwaltung Elsteraue, Hauptstraße 30 in 06729 Elsteraue im Vorzimmer des Bürgermeisters zu Jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen:

Montag	6.45 - 12.00 und 12.30 - 18.30 Uhr
Dienstag	6.45 - 12.00 und 12.30 - 18.00 Uhr
Mittwoch	6.45 - 12.00 und 12.30 - 15.30 Uhr
Donnerstag	6.45 - 12.00 und 12.30 - 16.00 Uhr
Freitag	6.45 - 12.00 Uhr

7. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 10.05.2013 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Gemeinde Elsteraue, den 1 2. OKT. 2013 (Siegel) Bürgermeister

8. Der Gemeinderat Elsteraue hat die vorgebrachten Anregungen im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2) am 26.09.2013 geprüft und abgewogen (Beschluss-Nr. 323/09/2013).
Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Gemeinde Elsteraue, den 02. OKT. 2013 (Siegel) Bürgermeister

9. Der Gemeinderat Elsteraue hat am 26.09.2013 den Bebauungsplan Nr. 4 "Solarpark Stocksdorf" als Satzung beschlossen. Die Begründung des Bebauungsplans Nr. 4 "Solarpark Stocksdorf" einschließlich Umweltbericht wurde mit Beschluss des Gemeinderates Elsteraue am 26.09.2013 gebilligt (Beschluss-Nr. 323/09/2013).

Gemeinde Elsteraue, den 1 2. OKT. 2013 (Siegel) Bürgermeister

10. Ausfertigungsvermerk
Der Bebauungsplan Nr. 4 "Solarpark Stocksdorf" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie der Begründung einschließlich Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung wird hiermit ausgefertigt.

Gemeinde Elsteraue, den 1 2. OKT. 2013 (Siegel) Bürgermeister

11. Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 4 „Solarpark Stocksdorf" sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden kann, um über den Inhalt Auskunft zu erhalten, wurden am ..... im Bekanntmachungsblatt Nr. ...../..... der Gemeinde Elsteraue ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung im Sinne des § 215 Abs. 1 BauGB sowie auf die Rechtsfolgen und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden im Sinne des § 215 Abs. 2 BauGB. Weiterhin wurde auf die Rechtsfolgen nach § 6 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) hingewiesen.
Der Bebauungsplan Nr. 4 "Solarpark Stocksdorf" ist am ..... in Kraft getreten.

Gemeinde Elsteraue, den (Siegel) Bürgermeister

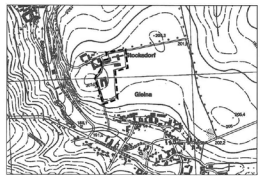

Gemeinde Elsteraue

Bebauungsplan Nr. 4 "Solarpark Stocksdorf"

Planfassung für den Satzungsbeschluss

Planungsbüro	Stadt.Land.Grün Stadt- und Landschaftsplanung Am Kürschner 10 06108 Halle (Saale)
Aktualitätsstand der Planung	August 2013
Gemarkung	Trögglitz
Flur	7
Maßstab	1 : 1000
Kartengrundlage	Liegenschaftskarte

Vervielfältigungen der Planunterlagen für gewerbliche Zwecke sind untersagt.

N:\STPL\Projekte\1-000 Photovoltaik Elsteraue\Ge\Elsteraue\B-Plan_Satzung.dwg

1. Änderungssatzung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger und Fraktionen (Entschädigungssatzung)

Gemäß §§ 8, 35 und 45 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. 06. 2014 (GVBL.LSA S. 288) und dem Runderlass zur Aufwandsentschädigung für ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene vom 16. 06. 2014 (MBL.LSA S. 264) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 05. 03. 2015 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

I.

§ 2 – Aufwandsentschädigung –

1. Es wird ein neuer Absatz (8a) mit folgendem Wortlaut eingefügt:
   Ortsbürgermeister erhalten ihre Aufwandsentschädigung monatlich zum Ersten des Monats im Voraus.

2. Es wird ein neuer Absatz (9a) mit folgendem Wortlaut eingefügt:
   Ortsbürgermeister, Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren sowie der Wasserwehr verlieren ihren Anspruch auf Aufwandsentschädigung, wenn die Tätigkeit länger als 1 Monat ununterbrochen nicht ausgeübt wird. Im Übrigen gilt Absatz 9 entsprechend.

II.

Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. 07. 2014 in Kraft.

Elsteraue, den 09. 03. 2015

Meißner, Bürgermeister

Öffnungszeiten der Gemeindebibliothek

Der Gemeinderat der Gemeinde Elsteraue hat in seiner Sitzung am 05. 03. 2015 eine Änderung der Anlage 1 der Satzung über die Benutzung der Gemeindebibliothek vom 14. 10. 2004 und damit die Änderung der Öffnungszeiten der Gemeindebibliothek im Ortsteil Tröglitz beschlossen.

Die geänderte Anlage 1 wird nachfolgend bekannt gemacht:

Öffnungszeiten der Gemeindebibliothek

Die Gemeindebibliothek am Standort Mittelstraße 7 im Ortsteil Tröglitz (Schulgebäude) hat zu folgenden Zeiten geöffnet:

montags	von	15.30 Uhr	bis	17.00 Uhr
dienstags	von	9.00 Uhr	bis	10.30 Uhr
donnerstags	von	9.00 Uhr	bis	10.30 Uhr

Bei Bedarf kann eine telefonische Bestellung von Medien unter 03441/22 98 91 zu den vorstehenden Öffnungszeiten oder unter 03441/22 61 00 zu den Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung erfolgen. Die Auslieferung und der Umtausch ausgeliehener Medien erfolgen nach Absprache.

Meißner, Bürgermeister

Beschlüsse der Verbandsversammlung des AZV Weiße Elster – Hasselbach/Thierbach vom 08. 12. 2014

6 / 1 / 2014	Feststellung Jahresabschluss 31. 12. 2011 und Entlastung des Verbandsgeschäftsführers	6 / 2 / 2014	Anpassung des Betriebsführungsentgeltes für das Jahr 2015

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2011 des AZV Weiße Elster – Hasselbach / Thierbach

Der Jahresabschluss 2011 des Abwasserzweckverbandes Weiße Elster – Hasselbach / Thierbach wurde in der Verbandsversammlung vom 08. 12. 2014 festgestellt und der Verbandsgeschäftsführer entlastet. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BRV AG, Halle, hat am 27. 06. 2014 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 30. 03. 2015 bis 24. 04. 2015 in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes Weiße Elster – Hasselbach / Thierbach, Dr.-Engler-Straße 16 in 06729 Elsteraue zu den folgenden Geschäftszeiten

Montag, Mittwoch, Donnerstag	8.00 Uhr – 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr – 18.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr – 11.00 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

Elsteraue, den 09. 03. 2015

(Siegel)

Kahnt, Verbandsgeschäftsführer

Feststellung des Jahresabschlusses 2011 des Abwasserzweckverbandes Weiße Elster – Hasselbach/Thierbach Beschluss-Nr.: 6/1/2014 der Verbandsversammlung des AZV Weiße Elster – Hasselbach / Thierbach vom 08. 12. 2014

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Weiße Elster – Hasselbach / Thierbach beschließt die Feststellung des Jahresabschluss 31. 12. 2011 und die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers.

1. Feststellung des Jahresabschlusses

1.1 Bilanzsumme

1.1.1	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	– das Anlagevermögen	30.165.920,09 EUR
	– das Umlaufvermögen	3.614.587,89 EUR
	– Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 EUR
	Summe Aktivseite	33.780.507,98 EUR
1.1.2	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	– das Eigenkapital	– 243.363,88 EUR
	– der Verlustvortrag	– 113.885,48 EUR
	– den Jahresgewinn/-verlust	– 133.392,30 EUR
	– den Sonderposten aus Investitionszuschüsse	10.820.682,60 EUR
	– die empfangenen Ertragszuschüsse	8.083.615,46 EUR
	– die sonstigen Rückstellungen	2.231.319,35 EUR
	– die Verbindlichkeiten	13.135.532,23 EUR
	Summe Passivseite	33.780.507,98 EUR

1.2	**Jahresverlust**	– 133.392,30 EUR
1.2.1	Summe der Erträge	2.660.944,73 EUR
	Jahresfehlbetrag	– 133.392,30 EUR
1.2.2	Summe der Aufwendungen	2.824.336,81 EUR

2. Behandlung des Jahresfehlbetrag

Der Jahresfehlbetrag des Jahres 2011 in Höhe von 133.392,30 EUR wird festgestellt und wie folgt behandelt:

Der im Wirtschaftsjahr 2011 entstandene Jahresfehlbetrag soll, unter Berücksichtigung von § 13 Abs. 5 EigBG, auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Vortrag auf neue Rechnung	133.392,30 EUR

Die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers wird beschlossen.

Abwasserzweckverband Weiße Elster – Hasselbach/Thierbach,

Elsteraue

für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 131 Abs. 1 GO LSA und § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des gesetzlichen Vertreters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

II. Schlussbemerkung

Bei Veröffentlichungen oder Weitergaben des Jahresabschlusses und / oder Lageberichtes in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Halle (Saale), 27. Juni 2014

BRV AG

Kanne
Wirtschaftsprüfer

Lehr
Wirtschaftsprüfer

BRV AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIRTSCHAFTS-PRÜFUNGS-GESELLSCHAFT SIEGEL Berlin Zweigniederlassung Halle (Saale)

Burgenlandkreis
Rechnungsprüfungsamt

Naumburg, 20.Oktober 2014
14-31

Feststellungsvermerk

Das Rechnungsprüfungsamt macht sich den Vorschlag des Wirtschaftsprüfers zu Eigen und bestätigt das Ergebnis der **Jahresabschlussprüfung 2011** des **Abwasserzweckverbandes Weiße Elster - Hasselbach / Thierbach** durch nachstehenden uneingeschränkten Feststellungsvermerk:

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 27.Juni 2014 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2011 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BRV AG, Halle, die Buchführung und der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 des **Abwasserzweckverbandes Weiße Elster - Hasselbach / Thierbach** den gesetzlichen Vorschriften und der Verbandssatzung entsprechen.

Der Jahresabschluss vermittelt, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Unternehmens.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.

Ohne den Feststellungsvermerk einzuschränken, ergeht folgender Hinweis:

Die Bilanz des Jahresabschlusses 2011 weist ein negatives Eigenkapital von 490.641,66 € aus. In diesem Zusammenhang ist § 13 EigBG LSA zu beachten.

Hollburg
Stellv. Amtsleiter

Fritzsche
Prüfer

II. INFORMATIONEN

Aufnahme von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern
Einladung zur Einwohnerversammlung

Werte Einwohnerinnen und Einwohner,

der Kreistag des Burgenlandkreises hat am 09. 03. 2015 auf seiner Sitzung beschlossen, für 40 Asylbewerber in Tröglitz Wohnungen anzumieten. Ich weiß, dass es unter der Tröglitzer Bevölkerung viele Fragen zur Unterbringung der Asylbewerber in dem Ortsteil der Elsteraue gibt. Um diese zu beantworten, lade ich Sie zu einer Einwohnerversammlung ein.

Hier haben Sie die Möglichkeit, Fragen zur Unterbringung und Betreuung der ausländischen Bürger zu stellen. Wir wollen Ihre Meinung hören und zusammen mit den Bürgern von Tröglitz beraten, wie wir diese Herausforderung gemeinsam meistern können.

Die Einwohnerversammlung findet

am Dienstag, dem 31. März 2015, um 18.30 Uhr

im Kultur- und Kongresszentrum, Großer Saal, 06729 Elsteraue, OT Alttröglitz, Hauptstraße 26, statt.

Ich würde mich freuen, Sie zu dieser wichtigen Informationsveranstaltung begrüßen zu dürfen.

Mit freundlichen Grüßen

Götz Ulrich, Landrat

Beschlüsse des Gemeinderates Elsteraue vom 05. 03. 2015

Beschluss-Nr. 86/03/2015
1. Änderungssatzung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger und Fraktionen (Entschädigungssatzung)
Der Gemeinderat beschließt die 1. Änderungssatzung der Entschädigungssatzung in der vorliegenden Form.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss-Nr. 87/03/2015
1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Elsteraue
Der Gemeinderat beschließt die 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung in der vorliegenden Form.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen
3 Nein-Stimmen
1 Stimmenthaltung

Beschluss-Nr. 88/03/2015
Änderung der Anlage 1 der Satzung über die Benutzung der Gemeindebibliothek
Der Gemeinderat beschließt die Änderung der Anlage 1 der Satzung über die Benutzung der Gemeindebibliothek in der vorliegenden Form.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss-Nr. 89/03/2015
Erhöhung der Garagenmieten und Pachten im Gebiet der Gemeinde Elsteraue
Der Gemeinderat beschließt folgende Erhöhungen der Mieten und Pachten im Gemeindegebiet:

Garagenmieten:	um	5,00	€ / Monat		
	von	15,00	€ / Monat		
	auf	20,00	€ / Monat	=	3.480,00 €
Gartenpacht:	um	0,02	€ / m²		
	von	0,08	€ / m²		
	auf	0,10	€ / m²	=	2.265,80 €
Gartenpacht Vereine:	um	0,03	€ / m²		
	von	0,05	€ / m²		
	auf	0,08	€ / m²	=	3.147,90 €
Weideland:	um	0,0001	€ / m²		
	von	0,0199	€ / m²		
	auf	0,02	€ / m²	=	0,70 €

Die Erhöhungen sollen ab 01. 01. 2016 gelten.

Abstimmungsergebnis: 12 Ja-Stimmen
3 Nein-Stimmen

Beschluss-Nr. 90/03/2015
Ergänzung des Maßnahmeplans Hochwasser gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Beseitigung der Hochwasserschäden 2013
Der Gemeinderat der Gemeinde Elsteraue beschließt die Ergänzung des Maßnahmeplanes der Gemeinde Elsteraue gemäß Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Beseitigung der Hochwasserschäden 2013.

Abstimmungsergebnis: einstimmig